

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.446.381

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6147/J-NR/2026

Wien, am 22. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Volker Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Mai 2026 unter der Nr. **6147/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entlohnung der Gerichtsvollzieher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- 1. Wie haben sich die in den §§ 461, 462, 466, 468, 470, 471, 473 und 474 EO geregelten variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze der Gerichtsvollzieher seit dem Jahr 2014 entwickelt? (Bitte um eine tabellarische Gegenüberstellung der jeweils im Jahr 2014 geltenden Vergütungssätze, der mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2024 festgelegten Beträge, der inflationsbereinigten Vergleichswerte auf Basis der allgemeinen Inflationsrate seit 2014 sowie der sich daraus ergebenden absoluten und prozentuellen Abweichungen)
- 2. Aus welchen Gründen wurden die in den §§ 461, 462, 466, 468, 470, 471, 473 und 474 EO geregelten variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze nicht in jenem Ausmaß angepasst, das zur vollständigen Abgeltung der seit 2014 eingetretenen Inflation erforderlich gewesen wäre?

- 3. In welcher Höhe ist nach Berechnungen des Ressorts seit 2014 ein Kaufkraftverlust bei den variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätzen der Gerichtsvollzieher eingetreten?
- 4. Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus diesem Kaufkraftverlust auf die durchschnittliche jährliche Entlohnung eines Gerichtsvollziehers aus den variablen Vergütungen und Fahrkosten seit 2014? (Bitte um Berechnung auf Grundlage des Handbuchs der Leitungseinheiten Gerichtsvollzug und Erstellung einer tabellarischen Gegenüberstellung für die vorgegebene Arbeitsleistung der Rayone A (monatlich 350 Akte), B (monatlich 280 Akte), C (monatlich 200 Akte) sowie D und E (monatlich jeweils 150 Akte))
- 5. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um den seit 2014 eingetretenen Kaufkraftverlust bei den variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätzen auszugleichen?
- 6. Bis zu welchem Zeitpunkt ist eine vollständige Anpassung der variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze an die allgemeine Inflationsentwicklung vorgesehen?
- 7. Welche budgetären Mittel wurden oder werden für eine entsprechende Valorisierung der variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze bereitgestellt?
- 8. Nach welchen sachlichen und wirtschaftlichen Kriterien wurden die mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2024 vorgenommenen Anpassungen der variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze festgelegt?
- 9. Wurde im Zuge der Exekutionsordnungs-Novelle 2024 geprüft, ob die vorgesehenen Anpassungen geeignet sind, die seit 2014 eingetretene Inflation vollständig auszugleichen?
 - a. Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?
 - b. Wenn nein, warum wurde eine solche Prüfung nicht durchgeführt?
- 10. Ist vorgesehen, die in den §§ 461, 462, 466, 468, 470, 471, 473 und 474 EO geregelten variablen Vollzugsvergütungen und Fahrtkostenersätze künftig automatisch oder regelmäßig an die allgemeine Inflationsentwicklung anzupassen?
 - a. Wenn ja, in welcher Form und in welchen zeitlichen Abständen soll diese Valorisierung erfolgen?
 - b. Wenn nein, warum ist keine regelmäßige oder automatische Anpassung vorgesehen?

Die Einstufung der Arbeitsplätze der Gerichtsvollzieher:innen des Justizressorts entspricht mit A 3/5 (v3/4) der Einstufung der Leiter:innen der Teamassistenzen der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Mit der seitens des Bundesministeriums für Justiz beantragten

Aufwertung der Arbeitsplätze von zuvor A 3/2 (v3/2) wurde mit Zustimmung des (damals) Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vom 6. August 2024 den geänderten Anforderungen eines modernen Vollzugsdienstes im Jahr 2024 Rechnung getragen.

Bereits davor, nämlich mit dem seit 1. Jänner 2024 in Geltung stehenden Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung hinsichtlich der Vergütung für Leistungen der Gerichtsvollzieher geändert wird (Gerichtsvollzieher-Vergütungs-Novelle 2023 – GVV-Nov 2023), BGBl. I Nr. 136/2023, wurden die im 6. Teil der EO (§§ 457 – 474 EO) festgelegten, zusätzlich zum Grundlohn (A 3/5) gebührenden Vergütungen und Fahrtkosten der Gerichtsvollzieher:innen anhand der Gesichtspunkte Leitungsorientierung, qualitätsgerichteter Vollzug, Einbringungserfolg und Abgeltung besonderer Mehrleistungen angepasst und in Summe deutlich erhöht.

In Summe betrugen die (in Folge jeweils auf Tausend gerundeten) Gesamtvergütungssummen der Gerichtsvollzieher:innen im Jahr 2023 demgemäß 6,720 Mio Euro, im Jahr 2025 8,273 Mio Euro. Durch die GVV-Nov 2023 stiegen die Gesamtvergütungen der Gerichtsvollzieher:innen demnach um 23,1 %.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Vergütungsansätzen waren durch die GVV-Nov 2023 Steigerungen von 24,5 % bei den Einbehalten (3,400 Mio Euro auf 4,231 Mio Euro), 27,2 % bei den Vergütungen aus Amtsgeldern (1,690 Mio Euro auf 2,149 Mio Euro) und 16,1 % bei den Fahrtkosten (1,630 Mio Euro auf 1,893 Mio Euro) zu verzeichnen.

Die in § 474 EO festgelegten pauschalierten Fahrtkostenersätze der Gerichtsvollzieher:innen wurden mit dem Budgetbegleitgesetz 2027–2028 (523 d.B., XXVIII. GP) erneut deutlich angehoben – je nach Gebietskategorie um bis zu 19 %.

Unter Berücksichtigung der höheren Einstufung sowie der deutlich angehobenen Vergütungen aus Einbehalten, Amtsgeldern und Fahrtkosten konnten Gerichtsvollzieher:innen deutlich höhere Einkommenszuwächse als anderen Berufsgruppen im Bundesdienst erreichen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

